



Baden-Württemberg

FINANZAMT BALINGEN

Finanzamt * 72334 Balingen

Tier-Rettungsdienst
Zollernalbkreis e.V.
z.Hd. Herrn
Thomas Mandler
Grünbühlstr.14
72355 Schömberg

Balingen 15.09.2017

Bearbeiterin Frau Maier

Telefon 07433 97-2387

Aktenzeichen 53092/97857

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmä- ßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO



A. Feststellung

Die Satzung der Körperschaft

(Bezeichnung der Körperschaft)

Tier-Rettungsdienst Zollernalbkreis e.V. 72355 Schömberg

in der Fassung vom 15.03.2017 (zuletzt geändert am 12.08.2017) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Postanschrift Finanzamt Balingen · 72334 Balingen

Dienstgebäude [] Jakob-Beutter-Str. 4 · [X] Hermann-Hesse-Str. 4 · Infothek · Telefon 07433 97-0 · Telefax 07433 97-2099
poststelle-53@finanzamt.bwl.de · www.fa-balingen.de

Öffnungszeiten Infothek Mo, Di, Mi: 7.45 - 16.00 Uhr · Donnerstag: 7.45 - 17.30 Uhr · Freitag: 7.45 - 12.30 Uhr

Dt. Bundesbank Fil. Reutlingen · IBAN DE67 6400 0000 0065 3015 00 · BIC MARKDEF1640

Sparkasse Zollernalb · IBAN DE90 6535 1260 0024 0001 10 · BIC SOLADES1BAL